

20.09.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 9 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in seine Schuld sowie in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden."

Begründung:

Die Schuldeinsicht des Gefangenen ist in der Regel Voraussetzung für die Erreichung des Vollzugszieles der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Weckung der Schuldeinsicht ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihrer Bemühungen um die Wiedereingliederung des Gefangenen. Diese Aufgabe soll deshalb im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Ausgeliefert am
21. SEP. 1988